

Liebe Studierende,

da es einige Unklarheiten bei der Anwendung des Freiversuches gibt, hier eine Klarstellung. Gemäß der Amtlichen Mitteilung 21/2020 (https://am.uni-koeln.de/e32508/am_mitteilungen/@20/AM_2020-21_Pruefungsrecht_SARS-CoV-2_ger.pdf) gilt (§4(3)): „*Abweichend von den Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat in der Regel **bis spätestens eine Woche** vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden. Die Regelungen über den Rücktritt aus wichtigem Grund bleiben und § 3 Abs. 5 unberührt.*“

Ferner wird in der Amtlichen Mitteilung 23/2020 (https://am.uni-koeln.de/e32508/am_mitteilungen/@22/AM_2020-23_AeO_Pruefungsrecht_SARS-CoV-2_ger.pdf) ausgeführt:

„**§11 Freiversuch:** Entsprechend § 7 Abs. 4 S. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, gelten Prüfungen, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.09.2020 abgelegt und nicht bestanden werden, als nicht unternommen. Dies gilt nicht für Abschlussarbeiten, einschließlich Schwerpunktseminare in der ersten Prüfung nach DRiG/JAG NRW.“

Aktuell ist die Amtliche Mitteilung 24/2020 (https://am.uni-koeln.de/e32508/am_mitteilungen/@23/AM_2020-24_2AeO_Pruefungsrecht_SARS-CoV-2_ger.pdf) hinzugekommen, die §4(3) der Amtlichen Mitteilung 21/2020 revidiert: „*Abweichend von den Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen ist der Rücktritt von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis zu ihrem Beginn zulässig; **das Versäumnis einer Prüfung ist als begründeter Rücktritt ohne Verlust des Prüfungsanspruchs zu werten.** Dies gilt nicht für Abschlussarbeiten, einschließlich Schwerpunktseminare in der ersten Prüfung nach DRiG/JAG NRW. Dadurch bedingte Verzögerungen des Studienverlaufs gehen zu Lasten der Studierenden.*“

Dies bedeutet:

- 1) Eine Abmeldung von einer angemeldeten Prüfung erfolgt rechtzeitig bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ⇒ kein Fehlversuch
- 2) An der Prüfung wird teilgenommen, aber mit 5,0 nicht bestanden ⇒ kein Fehlversuch
- 3) Es erfolgt keine Abmeldung von der Prüfung und an der Prüfung wird nicht teilgenommen ⇒ kein Fehlversuch

Da die letzte Änderung sehr kurzfristig erfolgte (nach zunächst anderer Mitteilung), haben wir dies in einer ersten Info-Mail anders kommuniziert. Dies stellen wir nun hiermit richtig. Alle diese Regelungen gelten bis zum 31.12.2020. **Dennoch möchten wir an Ihre Höflichkeit und Fairness den Prüfenden gegenüber appellieren und Sie bitten, sich rechtzeitig von Prüfungen abzumelden.** Es wäre insbesondere eine sehr unschöne Situation, wenn Prüfende in einem gelüfteten und desinfizierten Raum vergeblich auf Ihr Erscheinen zu einem mündlichen Kolloquium warten.

Mit freundlichen Grüßen,
die Prüfungsausschussvorsitzenden